

Statuten der

Vorarlberger Volkswirtschaftlichen Gesellschaft

Genehmigt von der Vollversammlung am 23. April 2014

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Vorarlberger Volkswirtschaftliche Gesellschaft“ und hat seinen Sitz in Dornbirn. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das Bundesland Vorarlberg.

2. Zweck des Vereines und vorgesehene Tätigkeiten

Der Verein bezweckt die Weiterbildung und Information der Bevölkerung in wirtschaftlichen Belangen unter besonderer Berücksichtigung der Ebenen Jugend und Ausbildung. Die Aufklärung möglichst weiter Bevölkerungskreise über Grundlagen, Zusammenhänge und Funktionen des Wirtschaftslebens sollen das Verständnis für die Wirtschaft fördern und so zum sozialen Frieden und zu wirtschaftlicher Prosperität in Vorarlberg beitragen.

Der Verein ist überparteilich und verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Soweit es dem Vereinszweck nützt, ist auch die Gründung von Zweigvereinen möglich.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel, mit einem Schwerpunkt bei Bildungsarbeit für Schüler/innen und Lehrlinge sowie Lehrer/innen und Ausbilder/innen, erreicht werden: Seminare, Workshops, Betriebspraktika und -besuche, Vorträge, Kurse, die Erstellung von Informationsmaterial und Ähnliches.

3. Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Vollversammlung festzusetzen ist;
- Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
- Einnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten gemäß § 2;
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Spenden etc.

4. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften

4.1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Einzelpersonen oder juristische Personen, die ihre Mitgliedschaft schriftlich bekundet haben. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Beitrittserklärung und der Mitgliedsbeitrag dem Verein vorliegen, und der Vorstand diese genehmigt.

4.2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vom Vorstand ernannt werden, die sich im Rahmen der Zielsetzung des Vereines besonders verdient gemacht haben.

4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person;
- Austritt: Dieser ist schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen und ist ab Zustellung wirksam.
- Ausschluss: Dieser erfolgt auf endgültigen Beschluss des Vorstandes nach dem pflichtgemäßen Ermessen und aus wichtigem Grunde.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen kann die Geschäftsführung in besonderen Fällen eine Kostenbefreiung für alle oder einzelne Mitglieder ohne Angabe von Gründen vorsehen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht in der Vollversammlung haben nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern;
- alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte;
- die von der Vollversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

6. Die Organe des Vereins und ihre Aufgaben

6.1. Die Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die ordentliche Vollversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes und die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge, die von mindestens 10% der Mitglieder spätestens 1 Woche vor der Vollversammlung eingebracht werden;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Änderungen der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und Verfügung über das nach erfolgter Auflösung zu liquidierende Vermögen.

Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hinsichtlich Statutenänderungen sowie Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, des Datums, der Zeit und des Ortes mindestens 7 Tage vorher an die Mitglieder zur Post gegeben wurde.

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und einen Stellvertreter. Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder dem Geschäftsführer nach Bedarf oder über begründeten Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Stellvertreter seine Aufgabe. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Funktionsdauer kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Vollversammlung an seiner Stelle ein anderes Mitglied kooptieren. Die nächste Vollversammlung hat die Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vorstand ist zuständig für:

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte. Falls es zu Bildung von Zweigvereinen kommt, entsendet der Vorstand eines seiner Mitglieder in den Vorstand des Zweigvereines.

Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

6.3. Die Geschäftsführung

Die Gesellschaft hält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer verantwortlich nach den Weisungen und Beschlüssen der Vereinsorgane geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er übt gleichzeitig die Funktion eines Schriftführers aus.

6.4. Die Rechnungsprüfer

Die von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellten beiden Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung der Vollversammlung zu berichten. Einer der beiden Rechnungsprüfer wird vom Vorstand damit betraut, auch die Prüfung eines bestehenden Zweigvereines durchzuführen.

6.5. Das Schiedsgericht

Jede Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis wird durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Streitparteien wählen jeweils aus dem Kreis der Mitglieder je einen Schiedsrichter und die Schiedsrichter einen dritten als Obmann. Kommt über die Person des Obmannes keine Einigung zustande, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch ist endgültig.

7. Auflösung des Vereins:

Nach einem allfälligen Auflösungsbeschluss hat die Vollversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung zu beschließen. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem die Ziele der Vorarlberger Volkswirtschaftlichen Gesellschaft übernehmenden Nachfolgeverein bzw. einer schon bestehenden Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die VVG verfolgt, und die gebunden ist, das Vermögen für abgabenrechtlich begünstigte Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die für die freiwillige Auflösung vorgesehene Zweckwidmung des Restvermögens trifft auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes zu.